

Zusatzvereinbarung Add on
„Late Withdrawal“
zum Vertrag Nr. [...]



Add on

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig
Deutschland

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

Firma
Straße
PLZ, Ort
Land

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

Die vorliegende Zusatzvereinbarung versteht sich als beispielhaftes Muster, das der Anpassung bedarf, wenn und soweit der jeweilige Vertrag, der um ungebündelte Kapazität erweitert werden soll, über abweichende Kennlinienlogiken verfügt und/oder die Kapazitäten dieses Vertrages in Nm³ bemessen sind.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zwischen VGS und dem *Kunden* besteht der Vertrag Nr. [...] („Basisvertrag“) mit einem *Leistungszeitraum* vom [...], 06:00 Uhr, bis [...], 06:00 Uhr. Mit vorliegender Zusatzvereinbarung vereinbaren die *Vertragspartner* die Bereitstellung von zusätzlichen *ungebündelten Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* zu diesem Basisvertrag durch VGS zur Verlängerung des *Leistungszeitraums* des Basisvertrages nach dem ursprünglich vereinbarten Ende des *Leistungszeitraums* des Basisvertrages.

Die *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* können nur zusammen kontrahiert werden und sind begrenzt auf die Höhe der *Kapazitäten* des Basisvertrages.

- (2) Bei den innerhalb dieser Zusatzvereinbarung kursiv dargestellten Begrifflichkeiten handelt es sich um Begriffsbestimmungen nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern“, gültig ab 01.08.2023, die unter www.vng-gasspeicher.de abrufbar sind.

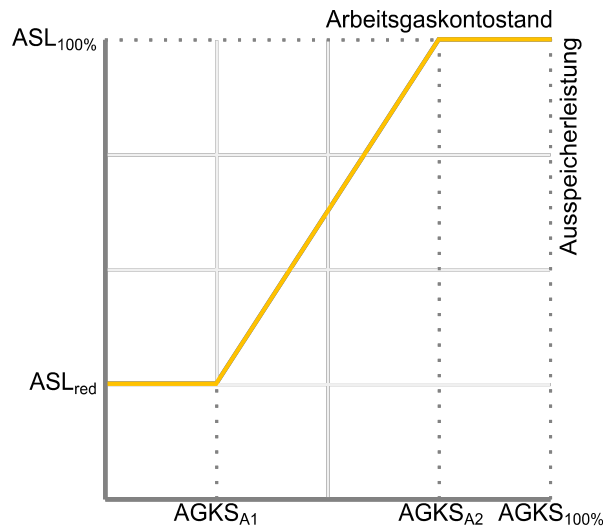
§ 2 Zusätzliche Kapazitäten, Leistungszeitraum und Kennlinien

- (1) VGS stellt dem *Kunden* auf der Grundlage dieser Zusatzvereinbarung im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr, bis [...], 06:00 Uhr ergänzend zu den bereits kontrahierten *Kapazitäten* des Basisvertrages die nachfolgend definierten *ungebündelten Kapazitäten* zur Verfügung:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	fest

- (2) Für die Nutzung der unter vorstehendem Abs. (1) definierten *Kapazitäten* gilt ergänzend zu den *Kennlinien* des Basisvertrages für die Dauer des unter vorstehendem Abs. (1) aufgeführten *Leistungszeitraums* die nachfolgend ausgewiesene *Kennlinie*:

Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der Kunde berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der Kunde berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum	ASL_{100%}	ASL_{red}	AGKS_{A1}	AGKS_{A2}	AGKS_{100%}
06:00 Uhr – 06:00 Uhr	MWh/h	MWh/h	GWh	GWh	GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

§ 3 Zusätzliches Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS für die zusätzliche Bereitstellung der *ungebündelten Kapazitäten* gemäß § 2 Abs. (1) das in folgender Tabelle bezifferte *Leistungsentgelt*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €/Gastag
[...] - [...]	[...]

Das gemäß Basisvertrag zu zahlende Entgelt bleibt hiervon unberührt.

- (2) Bei den unter Abs. (1) aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie etwaige Steuern und Abgaben nach Maßgabe des Basisvertrages zu zahlen.

§ 4 Sonstiges

- (1) Diese Zusatzvereinbarung zum Basisvertrag tritt im Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sofern und soweit diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden Regelungen zum Basisvertrag einschließlich seiner Anlagen enthält, gelten die Bestimmungen des Basisvertrages einschließlich seiner Anlagen.

Leipzig,

Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH

[Ort],

Unterschrift Kunde